



## Amtliches Mitteilungsblatt - Amtsblatt

. Jahrgang

Alsdorf, €

Nummer:

### **Verleger und Herausgeber:**

Stadt Alsdorf

Stabsstelle 2 - Presse-, Öffentlichkeitsarbeit und Kultur

Postanschrift: Hubertusstraße 17  
52477 Alsdorf

Telefon: 0 24 04 / 50 - 297

FAX: 0 24 04 / 50 - 303

Homepage: [www.alsdorf.de](http://www.alsdorf.de)

E-Mail: [info@alsdorf.de](mailto:info@alsdorf.de)

### **Verantwortlich:**

Der Bürgermeister

### **Veröffentlichung:**

- Aushang im Rathausfoyer
- Mitnahme im Rathausfoyer
- im Internet abrufbar unter [www.alsdorf.de](http://www.alsdorf.de) (im Bereich "Aktuelles")
- Zusendung ins Haus gegen einen jährlichen Kostenbeitrag in Höhe von € 26,00

---

### **Allgemeine Besuchszeiten:**

MO - FR 08.30 - 12.00 Uhr

MI 14.00 - 18.00 Uhr

und nach Vereinbarung

### **Besuchszeiten Sozialamt:**

MO, DI, DO, FR 08.30 - 12.00 Uhr

MI 14.00 - 18.00 Uhr

ansonsten ausschließlich nach  
telefonischer Vereinbarung

### **Besuchszeiten Einwohnermeldeamt:**

MO, DI, DO 08.00 - 16.00 Uhr

MI 08.00 - 18.00 Uhr

FR 08.00 - 12.00 Uhr

### **Besuchszeiten**

#### **Asylstelle:**

DI, FR 08.30 - 12.00 Uhr

MI 14.00 - 18.00 Uhr



## Öffentliche Bekanntmachung

der 7. Sitzung des Ausschusses für Schulen, Sport und Kultur am Dienstag den **24.05.2011 um 18:00 Uhr** im Raum Nr. 102, 1. Etage (großer Sitzungssaal)

**Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:**

### Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Einführung und Verpflichtung des sachkundigen Bürgers Karl-Heinz Balfanz durch die Ausschussvorsitzende
3. Bestellung einer Schriftführerin für den Ausschuss für Schulen, Sport und Kultur des Rates der Stadt Alsdorf
4. Fragestunde für Einwohner
5. Bericht der Verwaltung über die Durchführung der Sitzung des Ausschusses für Schulen, Sport und Kultur am 22.02.2011 im öffentlichen Teil gefassten Beschlüsse und der noch nicht durchgeführten Beschlüsse aus den vorangegangenen Sitzungen
6. Schulbauprojekte  
hier: Sachstandsbericht
7. Sportbauprojekte  
hier: Sachstandsbericht
8. Schulentwicklungsplan 2013/14
9. Schulentwicklungsplanung  
hier: Schulorganisatorische Maßnahmen - Kostenschätzung für die Umsetzung des Raumbedarfs
10. Bildung und Teilhabe;  
hier: Sachstandsbericht
11. Anfragen und Mitteilungen

**Nichtöffentlicher Teil:**

1. Bericht der Verwaltung über die Durchführung der in der letzten Sitzung des Ausschusses für Schulen, Sport und Kultur am 22.02.2011 im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse und der noch nicht durchgeführten Beschlüsse aus den vorangegangenen Sitzungen
2. Genehmigung der Dringlichkeitsentscheidung Nr. 01/2011 nach § 60 Abs. 2 GO NRW; hier: Auftragsvergabe für den Bau des Kunstrasenplatzes Warden sowie die Verrohrung des Wardener Baches in Alsdorf-Warden, Quellenstraße
3. Lieferung von Turn- und Sportgeräten für die Einfachsporthalle der Kath. Grundschule Begau; hier: Auftragsvergabe
4. Anfragen und Mitteilungen

Alsdorf, den 11.05.2011

gez. Wagner  
Vorsitzende des Ausschusses für  
Schulen, Sport und Kultur

## Öffentliche Bekanntmachung

**Flächennutzungsplan 2004 Änderung Nr. 17 - Hoengen-Mitte**  
**Beschluss über die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes 2004 gem. § 10**  
**Baugesetzbuch (BauGB)**  
**Genehmigung der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes 2004 gem. § 10**  
**Baugesetzbuch (BauGB)**

---

Die vom Rat der Stadt Alsdorf in seiner Sitzungen am 14.04.2011 beschlossene Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 17 - Hoengen-Mitte - ist gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) von der Bezirksregierung Köln mit Verfügung vom 10.05.2010 genehmigt worden.

Die Genehmigung hat folgenden Wortlaut:

### GENEHMIGUNG

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmige ich die von Rat der Stadt Alsdorf am 14.04.2011 beschlossene **17. Änderung des Flächennutzungsplanes**.

Im Auftrag

gez. Jeuck

Die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes 2004 - Hoengen-Mitte - einschließlich der Genehmigung durch die Bezirksregierung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

**Mit dieser Bekanntmachung tritt die**  
**17. Änderung des Flächennutzungsplanes 2004**  
**- Hoengen-Mitte -**  
**in Kraft.**

Das Plangebiet befindet sich im Stadtteil Hoengen, überwiegend auf der ehemaligen Opel Thüllen Fläche liegend und reicht bis zur Ecke Jülicher Straße/Goethestraße. Es hat eine Größe von ca. 0,82 ha. Die genaue Abgrenzung ist aus dem beigefügtem Übersichtsplan ersichtlich.

Nach Aufgabe des Standortes Hoengen durch Opel Thüllen war die ehemalige Firmenfläche eine innerstädtische Brache, die durch die Ansiedlung eines Lebensmitteldiscounters sowie eines Drogeriefachmarktes inzwischen wieder einer

geordneten Nutzung zugeführt wird. Damit von diesem Standort keine schädlichen Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche der Stadt Alsdorf oder anderer Gemeinden ausgehen, ist die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 317- Hoengen-Mitte - in Verbindung mit der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes 2004 eingeleitet worden. Damit soll der Einzelhandel in seiner genehmigten Form festgeschrieben und Entwicklungen im Dienstleistungsbereich ermöglicht werden. Darüber hinaus verfolgt die Planung das Ziel, an einer städtebaulich integrierten Lage etwaigen sog. "Trading-down-Effekten" durch den Ausschluss von Glücksspielhallen sowie Sexshops vorzubeugen.

Neben den bisherigen Festlegungen einzelner Baufenster, der Sortimentsregelungen basierend auf der "Alsdorfer Liste" sowie der Beschreibung der Zweckbestimmung des Sondergebietes „Ladengebiet“ wird diese im Bebauungsplan ebenso wie im Flächennutzungsplan dahingehend klarstellend ergänzt, dass es sich bei den möglichen Ladengeschäften zur wohnungsnahen Versorgung der Bewohner nur um nicht-großflächige Einzelhandelsbetriebe handeln darf.

Die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes 2004 - kann von jedermann im Fachgebiet 2.1 - Bauleitplanung, Rathaus, Hubertusstraße 17, 6.Etage während der Dienststunden

**montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr**  
**sowie montags, dienstags und donnerstags**  
**von 14.00 bis 15.30 Uhr**  
**und mittwochs von 14.00 bis 18.00 Uhr**

bzw. nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

---

#### **Hinweis:**

Grundlage für die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes - Hoengen-Mitte ist das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) - in der zurzeit geltenden Fassung

I. Hinweis auf Rechtsvorschriften gemäß

- a) **§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB)**
- b) **§ 215 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**
- c) **§ 7 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW)**

zu a) **§ 44 BauGB Abs. 3 Satz 1 und 2**  
**Entschädigungspflichtige, Fälligkeit und Erlöschen der**  
**Entschädigungsansprüche**

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen,

dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

**§ 44 BauBG Abs. 4**  
**Entschädigungspflichtige, Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche**

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

**zu b) § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**  
**Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften**

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs.3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

**zu c) § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW**

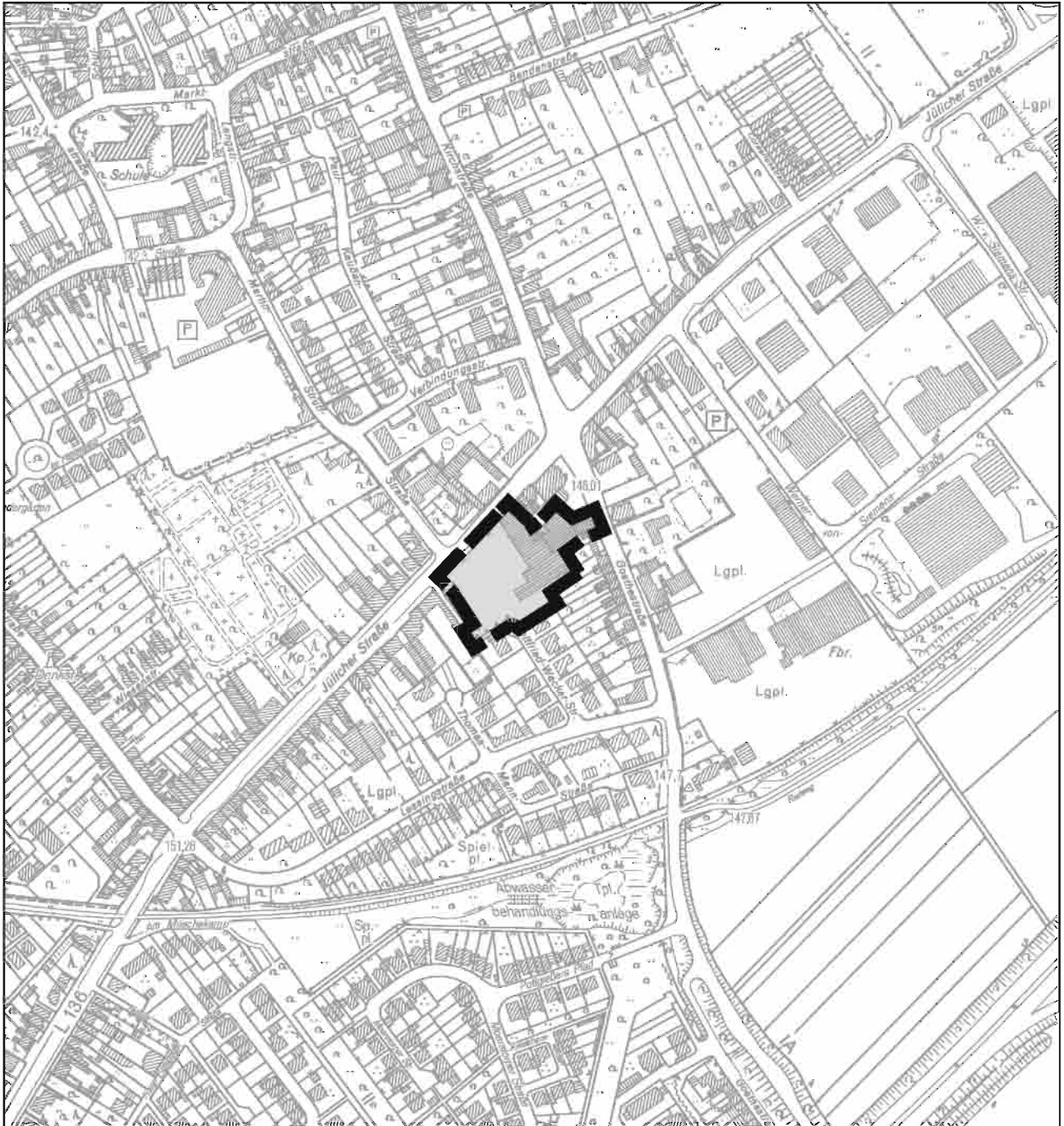
Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen und sonstige ortsrechtlichen Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

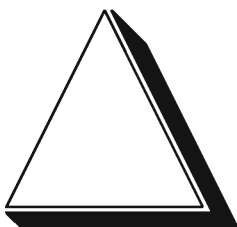
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Alsdorf, den 19.05.2011

Sonders  
Bürgermeister



**PLANGEBIET**



**FLÄCHENNUTZUNGSPLAN 2004  
17. ÄNDERUNG  
HOENGEN - MITTE**

**MASSTAB 1:5 000**



## **Öffentliche Bekanntmachung**

### **Bebauungsplan Nr. 317 - Hoengen-Mitte- Satzungsbeschluss gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB)**

---

Der Bebauungsplan Nr. 317 - Hoengen-Mitte - ist gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom Rat der Stadt Alsdorf in seiner Sitzung am 09.12.2010 als Satzung beschlossen worden.

Der Bebauungsplan Nr. 317 - Hoengen-Mitte - wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

#### **Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 317 - Hoengen-Mitte in Kraft.**

Das Plangebiet befindet sich im Stadtteil Hoengen, überwiegend auf der ehemaligen Opel Thüllen Fläche liegend und reicht bis zur Ecke Jülicher Straße/Goethestraße. Es hat eine Größe von ca. 0,82 ha. Die genaue Abgrenzung ist aus dem beigefügtem Übersichtsplan ersichtlich.

Nach Aufgabe des Standortes Hoengen durch Opel Thüllen war die ehemalige Firmenfläche eine innerstädtische Brache, die durch die Ansiedlung eines Lebensmitteldiscounters sowie eines Drogeriefachmarktes inzwischen wieder einer geordneten Nutzung zugeführt wird. Damit von diesem Standort keine schädlichen Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche der Stadt Alsdorf oder anderer Gemeinden ausgehen, ist die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 317- Hoengen-Mitte - in Verbindung mit der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes 2004 eingeleitet worden. Damit soll der Einzelhandel in seiner genehmigten Form festgeschrieben und Entwicklungen im Dienstleistungsbereich ermöglicht werden. Darüber hinaus verfolgt die Planung das Ziel, an einer städtebaulich integrierten Lage etwaigen sog. "Trading-down-Effekten" durch den Ausschluss von Glücksspielhallen sowie Sexshops vorzubeugen.

Neben den bisherigen Festlegungen einzelner Baufenster, der Sortimentsregelungen basierend auf der "Alsdorfer Liste" sowie der Beschreibung der Zweckbestimmung des Sondergebietes „Ladengebiet“ wird diese im Bebauungsplan ebenso wie im Flächennutzungsplan dahingehend klarstellend ergänzt, dass es sich bei den möglichen Ladengeschäften zur wohnungsnahen Versorgung der Bewohner nur um nicht-großflächige Einzelhandelsbetriebe handeln darf.

Im Parallelverfahren wurde die Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 17 - Hoengen-Mitte durchgeführt, die Bezirksregierung hat diese mit Schreiben vom 10.05.2011 genehmigt.

Der Bebauungsplan Nr. 317 - Hoengen-Mitte - kann von jedermann im Fachgebiet 2.1 - Bauleitplanung, Rathaus, Hubertusstraße 17, 6.Etage während der Dienststunden

**montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr**  
**sowie montags, dienstags und donnerstags**  
**von 14.00 bis 15.30 Uhr**  
**und mittwochs von 14.00 bis 18.00 Uhr**

bzw. nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

---

**Hinweis:**

Grundlage für den Bebauungsplan Nr. 317 - Hoengen-Mitte - ist das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) - in der zurzeit geltenden Fassung

I. Hinweis auf Rechtsvorschriften gemäß

- a) **§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB)**
- b) **§ 215 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**
- c) **§ 7 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW)**

zu a) **§ 44 BauGB Abs. 3 Satz 1 und 2**

**Entschädigungspflichtige, Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche**

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

**§ 44 BauGB Abs. 4**

**Entschädigungspflichtige, Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche**

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

zu b) **§ 215 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

**Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften**

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs.3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

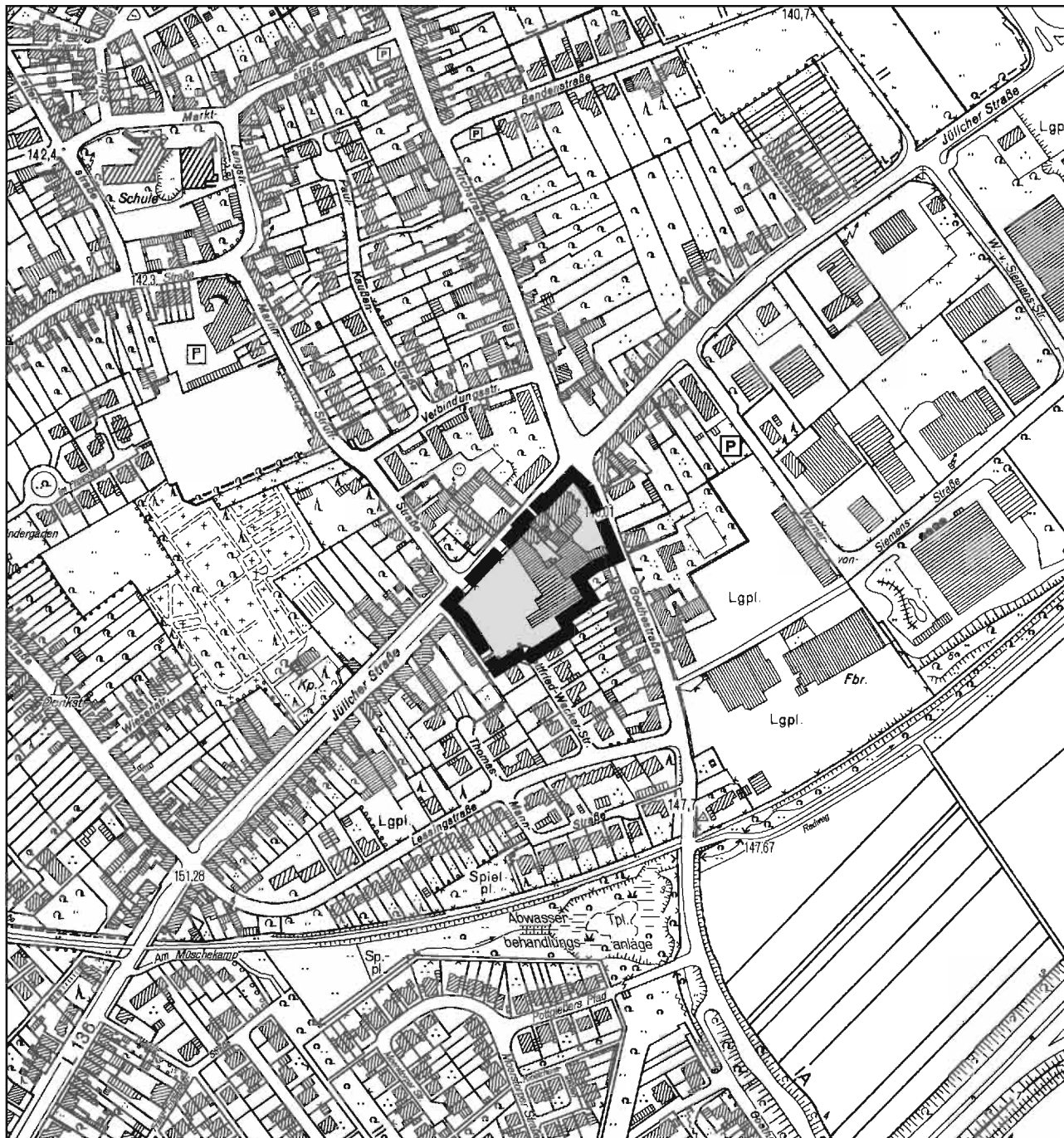
**zu c) § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW**

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen und sonstige ortsrechtlichen Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

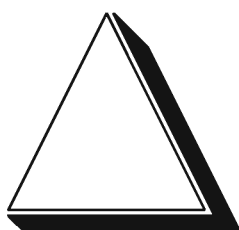
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Alsdorf, den 19.05.2011

Sonders  
Bürgermeister



## PLANGEBIET



**BEBAUUNGSPLAN NR. 317**

**HOENGEN MITTE**

**MASSTAB 1:5 000**



## Öffentliche Bekanntmachung

der **10. Sitzung des Ausschusses für Gebäudewirtschaft am Dienstag den 31.05.2011 um 18:00 Uhr** im Raum Nr. 102, 1. Etage (großer Sitzungssaal)

**Vor der Sitzung trifft sich der Ausschuss um 15.30 Uhr auf dem vorderen Parkplatz des Rathauses zur Besichtigung der Turnhalle Ofden und Turnhalle Begau.**

**Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:**

**Öffentlicher Teil:**

1. Eröffnung der Sitzung
2. Einführung und Verpflichtung des stellvertretenden sachkundigen Bürgers Herrn Franz-Josef Emunds mit Stimmrecht im Sinne des § 58 (3) GO NRW
3. Fragestunde für Einwohner gem. § 17 der Geschäftsordnung
4. Bericht der Verwaltung über die Durchführung der in den letzten Sitzungen des Ausschusses für Gebäudewirtschaft gefassten Beschlüsse
5. Bestellung von Schriftführerinnen und Schriftführern für die Sitzungen des Ausschusses für Gebäudewirtschaft des Rates der Stadt Alsdorf
6. Bewirtschaftung städtischer Gebäude durch die GSG  
hier: Feststellung des Rechnungsergebnisses 2010
7. Bewirtschaftung der Stadthalle durch die FOGA  
hier: Feststellung des Rechnungsergebnisses 2010
8. Sachstandsbericht der IGA GmbH zu den laufenden und geplanten Maßnahmen
9. Sachstandsbericht der GSG mbH zu den laufenden und geplanten Maßnahmen
10. Anfragen und Mitteilungen

Alsdorf, 18.05.2011

gesehen:  
In Vertretung:

Gez. Plum  
Vorsitzender des Ausschusses  
für Gebäudewirtschaft

gez. Lo Cicero-Marenberg  
Technische Beigeordnete